

Prof. Dr. Wolfgang Lienemann /
Prof. Dr. Hans-Richard Reuter (Hrsg.)

Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa

unter Mitarbeit von Iris Döring



Nomos

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-8329-1052-2

;

1. Auflage 2005

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die Staaten im ehemaligen kommunistischen Machtbereich haben seit den politischen Umbrüchen der späten 1980er Jahre neue rechtliche Grundlagen für das religiöse Leben und die Religionsgemeinschaften geschaffen. Religionsrechtliche Entwicklungen sind ein wichtiger Indikator für die Transformation bürokratisch-staatssozialistischer Gesellschaften in rechtsstaatliche, demokratische Zivilgesellschaften. Dies gilt um so mehr, wenn interreligiöse Konflikte in Verbindung mit ethnischen, sozialen und politischen Auseinandersetzungen eskalieren: Ohne Religionsfrieden kann es keinen politischen Frieden geben; jeder Religionsfrieden wiederum bedarf einer rechtlichen Basis, die auf menschenrechtlichen Standards beruhen muss.

Die Garantie der Religionsfreiheit ist von exemplarischer Bedeutung für die Gewährleistung von Menschen- und Grundrechten als moralisch-rechtlichem Fundament des zusammenwachsenden Europa. Fast alle der hier behandelten Staaten sind Mitglieder des Europarates; viele von ihnen sind inzwischen der Europäischen Union beigetreten, andere haben die Absicht, dies zu tun oder wenigstens irgendeine Form der Assoziation zu erreichen. Sie standen und stehen deshalb vor der Aufgabe, die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in nationales Recht umzusetzen. Dabei treffen in den verschiedenen Staaten höchst unterschiedliche Rechtstraditionen, politisch-religiöse Konfliktgeschichten und Machtkonstellationen aufeinander.

Der vorliegende Band bietet – nach drei Querschnittbeiträgen im Teil I. – Übersichtsdarstellungen der jeweiligen nationalen oder bundesstaatlichen religionsrechtlichen Gesetzgebung, aber auch der Grundzüge des inneren Rechts der für das jeweilige Land relevanten Religionsgemeinschaften. Zur Erleichterung einer komparativen Lektüre folgen die Länderstudien (mit wenigen Modifikationen) einer einheitlichen Gliederung, deren Schema am Beginn von Teil II. abgedruckt ist. Von einem Sachregister haben wir deshalb abgesehen. Die Manuskripte wurden – von wenigen kleinen Zusätzen abgesehen – zwischen Mai 2003 und Juni 2004 abgeschlossen. Geplante Beiträge zu Armenien und zur Türkei konnten leider nicht realisiert werden.

Die Veröffentlichung ist das Ergebnis eines interdisziplinären und interreligiösen Projekts, an dem Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen in den Jahren 2001 bis 2003 beteiligt waren. Da zu einem großen Teil einheimische Autorinnen und Autoren beteiligt wurden, ließen sich durch individuelle Erfahrungen geprägte Akzentsetzungen, Gewichtungen und Sichtweisen nicht immer ganz ausschließen. Die Verfasser der Länderbeiträge und die Herausgeber waren bemüht, möglichst aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen, sind sich aber bewusst, dass die Situation in etlichen der behandelten Länder nach wie vor sehr instabil ist, so dass abschließende Urteile über die Transformationsprozesse noch nicht möglich sind.

Unser Dank gilt an erster Stelle den Autorinnen und Autoren dieses Bandes, die sich unter zum Teil schwierigen Rahmenbedingungen zur Mitarbeit an diesem Projekt zur Verfügung gestellt haben. Besonders hervorgehoben sei die Kooperation mit dem Institut 'Glaube in der 2. Welt' (Zürich) und seinem Direktor, Prof. Dr. Erich Bryner.

Insgesamt fünf gemeinsame Tagungen in Basel, Berlin, Bern und Münster konnten mit finanzieller Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Karl Popper Stiftung (Zug), des Max und Elsa Beer-Brawand-Fonds (Bern) und der Stiftung für Ökumenische und Historische Theologie (Bern) durchgeführt werden. Die Adolf Loges-Stiftung finanzierte für fast vier Jahre die Teilzeitstelle einer Wissenschaftlichen Hilfskraft. Die Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster e.V. gewährte Zuwendungen für Fachliteratur, Geräte und Reisekosten. Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), die Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster e.V., die Hochschulstiftung der Burgergemeinde Bern, die Stiftung für Ökumenische und Historische Theologie (Bern), die Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der EKD und der Verein 'Glaube in der 2. Welt' (Zürich) haben durch Druckkostenzuschüsse die Publikation ermöglicht. Die Redaktion dieses Bandes besorgte Iris Döring, die außerdem als Wissenschaftliche Hilfskraft wichtige Koordinationsaufgaben bei der Durchführung des Projekts übernommen hat. Thorsten Maruschke erstellte die Druckvorlage. Johannes Huck, Frank Mathwig und Mathias Tanner lasen Korrektur. Ihnen allen sei ebenfalls herzlich gedankt.

Bern und Münster, im August 2004

Wolfgang Lienemann
Hans-Richard Reuter

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
<i>I. Querschnittbeiträge</i>	13
Hans-Richard Reuter Neutralität – Religionsfreiheit – Parität. Prinzipien eines legitimen staatlichen Religionsverfassungsrechts	15
Dieter Kraus Völker- und europarechtliche Vorgaben an die Ausgestaltung nationalen Religionsverfassungsrechts	33
Wolfgang Lienemann Das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften im Gegenüber zu Gesellschaft und Staat	51
<i>II. Länderbeiträge</i>	73
Gliederungsschema	74
Raoul Motika Das Recht der Religionsgemeinschaften in Aserbaidschan	75
Niko Ikić Das Recht der Religionsgemeinschaften in Bosnien-Herzegowina	105
Rossitza Dikova Das Recht der Religionsgemeinschaften in Bulgarien	133
Carmen Schmidt Das Recht der Religionsgemeinschaften in Estland	161
Levan Abashidze Das Recht der Religionsgemeinschaften in Georgien	191
Nikola Skalabrin Das Recht der Religionsgemeinschaften in Kroatien	207
Ringolds Balodis Das Recht der Religionsgemeinschaften in Lettland	235

Christina-Juditha Nikolajew Das Recht der Religionsgemeinschaften in Litauen	259
Slobadanka Markowska Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mazedonien	287
Berthold Köber Das Recht der Religionsgemeinschaften in Moldawien	311
Aleksander Merker Das Recht der Religionsgemeinschaften in Polen	329
Berthold Köber Das Recht der Religionsgemeinschaften in Rumänien	355
Erich Bryner Das Recht der Religionsgemeinschaften in Russland	393
Sima Avramovich Das Recht der Religionsgemeinschaften in Serbien und Montenegro	419
Karl Schwarz Das Recht der Religionsgemeinschaften in der Slowakei	443
Lovro Šturm Das Recht der Religionsgemeinschaften in Slowenien	473
Miroslav Brož Das Recht der Religionsgemeinschaften in Tschechien	495
Victor Yelensky Das Recht der Religionsgemeinschaften in der Ukraine	519
Balazs Schanda Das Recht der Religionsgemeinschaften in Ungarn	547
Andrej Danilov / Gerd Stricker Das Recht der Religionsgemeinschaften in Weißrussland	569
Verzeichnis der Mitarbeitenden	607

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit nicht anders angegeben, richten sich die verwendeten Abkürzungen nach dem Abkürzungsverzeichnis der TRE)

A.B.	Augsburgisches Bekenntnis
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ANO	Liberales Allianz des Neuen Bürgers (polit. Partei in der Slowakei)
Art.	Artikel
ASNOM	Antifaschistische Befreiungsbewegung in Mazedonien
AT	Altes Testament
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BiH	Bosnien-Herzegowina
BKF	Bosniakisch-kroatische Förderation
BOK	Bulgarische Orthodoxe Kirche
BSLK	Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
c.	Canon
cc.	Canones
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CIC	Codex Iuris Canonici
ČR	Tschechische Republik
ČSFR	Tschechisch-Slowakische Sozialistische Republik
ČSR	Tschechische Sozialistische Republik
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DELKSU	Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche der Sowjetunion (heute: ELKRAS)
DV	Dăržaven Vestnik - bulgarischer Staatsanzeiger
EAÖK	Eesti Apostlik-Õigeusu Kirik = Apostolisch-Orthodoxe Kirche Estlands
EAS	Evangelische Akademie Siebenbürgen
EchB	Evangeliumschrsten-Baptisten
EELK	Eesti Evangeelne Luterlik Kirik = Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche
EG	Europäische Gemeinschaften
EGH	Europäischer Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
ELKRAS	Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland und anderen Staaten
EMRK	Europäische Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten

Das Recht der Religionsgemeinschaften in der Ukraine

1. Landesinformationen

1.1 Allgemeine statistische Daten

Die Ukraine liegt in Osteuropa zwischen Polen, Weißrussland, Russland, dem Schwarzen Meer, Moldawien, Rumänien, Ungarn und der Slowakei. Mit einer Fläche von insgesamt 603.000 km² ist sie das zweitgrößte Land Europas. Die Einwohnerzahl liegt bei 48,4 Mio. (davon liegt die Anzahl der Stadtbevölkerung bei 32,574,000 und die der Landbevölkerung bei 15.878.000). Die Ukraine besitzt fünf Millionenstädte (insgesamt gibt es 454 Städte in der Ukraine), 37 Großstädte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern und neun Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern.

1.2 Historische Hintergründe

Die genaue Herkunft der slawischen Bevölkerung ist nicht bekannt. Es kann aber vermutet werden, dass sie schon eine lange Zeit vor ihrer ersten Erwähnung in römischen Quellen aus dem ersten vorchristlichen Jahrhundert bestanden hat. Die Slawischen Stämme blieben unvereinigt, bis die Skandinavische Bevölkerung sich durch Wikingerzüge über das Baltikum bis hin zu den Flüssen Weißrusslands und über den Dniepro bis hinunter zum Schwarzen Meer ausdehnte. Der Kiewer Staat im eigentlichen Sinne wurde unter Prinz Olekh im Jahre 879 gegründet. Dieser führte militärische Expeditionen zu den Küsten des Kaspischen Meeres und Überfälle auf Byzantinische Städte durch. Im Jahre 980 besiegte Prinz Volodymyr seine Brüder und vereinigte das Land zu einem mächtigen Staat mit Kiew als Hauptstadt. Er wandte sich 988 zum Christentum und begann, die Bevölkerung, die zuvor heidnische Gottheiten verehrt hatte, zu bekehren. Durch ihre Lage an der Kreuzung zweier großer Handelsstraßen entwickelten sich die Kiewer Rus zu einem bedeutenden europäischen Staat. Dessen Unabhängigkeit endete jedoch durch die Einfälle der Mongolen im 13. Jh.. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. war die Ukraine zwischen Polen und Litauen aufgeteilt, auch bevölkerten Reste der Tataren einige Teile der südlichen Steppen und die Krimhalbinsel.

Zwischenzeitlich verwüsteten plündernde Tataren im Süden das Land und stellten dort einen recht- und gesetzeslosen Zustand her. Gerade dieser Teil der Ukraine wies ideale Bedingungen auf: fruchtbaren Boden, Jagdtiere und fischreiche Gewässer. Daher war er auch attraktiv für einige Abenteurer, die hier frei von Polnischer oder Litauischer Oberhoheit leben konnten. Diese begannen, sich unter sog. Hetmännern zu organisieren, woraus schließlich das Kosakentum hervorging. Um sich gegen die Tataren zu verteidigen

gen, richteten sie Verteidigungslager ein, die als "sitch" bezeichnet wurden. Flussabwärts des Dnepro schlossen sie sich in Zaporizhia als einem ihrer Zentren zusammen. Von hier aus leiteten die Kosaken Überfälle auf Städte der Krim, bisweilen auch mit Hilfe Moskaus. Die Macht der Kosaken wuchs zunehmend mit dessen Raubzügen. Dabei halfen sie zahlreichen Prätendenten auf den Moskauer Thron (1604-1613). Gleichzeitig wuchs ihr Einfluss durch Expeditionen über das Schwarze Meer bis zu den Küsten der Türkei, der Krim und der Donaumündung in Moldawien (1613-1618). Im Frühjahr 1618 marschierte der Hetmann Petro Sahaydachnyi mit einer Streitmacht von ca. 20.000 Kosaken nach Moskau und eroberte auf diesem Weg zahlreiche Städte und Festungen. Nahe Moskau tat er sich mit den polnischen Streitkräften unter Prinz Wladyslaw zusammen, der Ansprüche auf den Moskauer Thron erhob. Sie scheiterten zwar an der Eroberung Moskaus, aber sie erreichten die Friedenssicherung mit Polen. Zur gleichen Zeit war es die Politik der polnischen Autoritäten, die ukrainische Bevölkerung durch Verfolgung der orthodoxen Bevölkerung zu katholisieren.

Mit dem Konzil von Brest 1596 begann die institutionelle Existenz der wieder mit Rom vereinigten Kirche, die als Unierte oder Griechisch-Katholische Kirche bekannt ist. Dies wurde nicht von der gesamten Hierarchie der Kiewer Metropole unterstützt, weil einige von dieser mit der römischen Sichtweise einer Union unzufrieden waren und darauf insistierten, die kanonische Abhängigkeit zum Patriarchat von Konstantinopel bei zu behalten. Sie verlangten die Einberufung einer parallelen Hierarchie (1620) und deren offizielle Anerkennung durch die weltlichen Autoritäten des Polnisch-Litauischen Bündnisses (1632). Das Ergebnis war die konfessionelle Spaltung der Kirche in zwei Gesetzgebungen. Während der nachfolgenden Jahrhunderte herrschte zwischen den Befürwortern und Gegnern der Union von Brest bittere Polemik, welche bis heute fort-dauert.

Die Verfolgung durch Polen veranlasste die Kosaken und breite Teile der Ukrainischen Bevölkerung, sich gegen das polnische Joch zu erheben. Während des Befreiungskrieges fiel unter dem Kommando des Hetmanns Bohdan Kmelnytskyi (1648-1654) praktisch die gesamte Ukraine unter die Kontrolle der Kosaken.

Im Januar 1654 traf sich Khmelnytsky in Peryaslav mit Emissären von Moskau, die versprachen, die Ukraine gegen die Polen verteidigen zu helfen, wenn die Kosaken den Treueid gegenüber dem Zaren schwören würden. Das Ergebnis war ein Übereinkommen, das auf Bedingungen basierte, die im Ergebnis der Ukraine die Unabhängigkeit garantierten, mit Moskau lediglich durch die Treue zu einem gemeinsamen Monarchen verbunden. Auf militärischem Gebiet funktionierte dieser Zusammenschluss gut: die Polen wurden aus der Ukraine und Weißrussland vertrieben. Jedoch gab es auf der politischen Ebene keine Übereinstimmung. Die Ukrainer verlangten eine Beziehung zu Moskau als gleiche und unabhängige Partner, während Moskau die Ukraine als einen weiteren Landerwerb ihres wachsenden Großreiches betrachtete. Die orthodoxe Metropole Kiews war bald unter der Herrschaft des Moskauer Patriarchats (1686), und von dieser Zeit an verlegten die zivilen und kirchlichen Autoritäten Russlands alle ihre Anstrengungen darauf, alle charakteristischen Kennzeichen der ukrainischen orthodoxen Tradition auszurotten.

Im Jahre 1667 wurde die Ukraine durch den Vertrag von Andrysovo entlang des Dnipro aufgeteilt: der westliche Teil (rechtes Ufer) kam unter Ponische Kontrolle, der östliche Teil (linkes Ufer), einschließlich Kiew wurde autonomer Staat unter Leitung eines Hetmanns unter Russischem Protektorat. Zaporizhia verblieb unter unabhängiger Herrschaft der Kosaken, die ihre eigenen Oberhäupter wählten und ihre eigene stürmische Politik betrieben.

Während des 18. Jh. entwickelte sich die Ukraine fast zu einer Provinz Russlands. Die Russifizierung des politischen, religiösen und kulturellen Lebens nahm zu. Die Politik der Herrscherin Katharina II. zielte darauf, die noch vorhandenen Spuren der Autonomie und Eigenständigkeit der Ukraine von Russland zu eliminieren, Leibeigenschaft der Bauern einzuführen und die Ukraine nach Russland einzugliedern. Dem widersetzten sich die Kosaken. 1783 wurden die Regimenter der Kosaken umgebildet zu Russischen Streitkräften; den Bauern wurde verboten, ihre Landesherrn zu verlassen, die sie zu Leibeigenen auf ihrem vormals eigenen Land machten. Die Autonomie der Ukrainischen Kirche wurde aufgehoben und das Kirchengut dem russischen Vermögen einverleibt.

Als Ergebnis der Teilungen Polens (1772, 1793, 1795) wurde die Ukraine von zwei Herrschaftsgewalten besetzt – Russland und Österreich. Galizien, Bukovyna und die Karpathen-Ukraine wurden Österreich-Ungarn (Habsburg) einverleibt. Der übrige Teil der Ukraine wurde zu einem Teil Russlands.

Der Zusammenbruch der Zarenherrschaft 1917 führte zur Bildung einer ukrainischen Regierung und zeitweilig auch zur Unabhängigkeit der Ukraine. Der Sieg der Roten Armee im Bürgerkrieg beendete diese Phase der Unabhängigkeit und führte zur Unterdrückung des ukrainischen Nationalitätsstrebens. Als das Kollektivsystem in der Landwirtschaft eingeführt wurde, wuchs der Widerstand gegen das Stalinistische System. Millionen von Menschen wurden deportiert oder zu Tode gequält, und über fünf Millionen Menschen starben allein in dem Winter 1932-1933. Während dieser Periode wurde auch die Religion rigide unterdrückt und verfolgt. Bis zum 1. Januar 1930 wurden 31 Bischöfe, 1.600 Priester und 7.000 Ordensleute in der UdSSR umgebracht. Um das Jahr 1930 herum wurden 48 Bischöfe, 3.700 Priester und 8.000 Ordensleute gefangengenommen oder in Arbeitslager verschleppt.

Die Griechisch-Katholische Religionsgemeinschaft, die während dieser Zeit vorwiegend auf den Westen der Ukraine konzentriert war, überstand diese Epoche wesentlich unbeschadeter. Als die westliche Ukraine unter österreichische Herrschaft fiel, erhielt die Griechisch-Katholische Hierarchie die Unterstützung und den Schutz der neuen Regierung. Unter der Habsburgischen Herrschaft geschah es auch, dass die zuvor unierte Kirche sich nun offiziell Griechisch-Katholisch zu nennen begann. Die weltlichen Machthaber unterstützten die Bildung einer kirchlichen Verwaltungsstruktur der Griechisch-Katholischen Kirche. Das Bildungs- und Erziehungssystem unter Maria-Teresia und Joseph II. erlaubte eine Erziehung der Kinder und Jugendlichen in ukrainischer Sprache. Den Anhängern der Griechisch-Katholischen Kirche wurde der gleiche rechtliche Standard zuerkannt wie den Anhängern des Lateinischen Ritus, und ihre Geistlichen erhielten einen geringfügigen staatlichen Unterhaltszuschuss. Dies führte zu einer engen

Integration der Griechisch-Katholischen Kirche in die nationale politische Struktur und das soziale Leben und auch zu einer aktiven Teilnahme des Klerus an der nationalen Bewegung der Ukraine. Zu Beginn des 20. Jh. ist das Wirken des griechisch-katholischen Metropoliten Andrey Sheptytsky (1901-1944) hervorzuheben, der Metropolitan in der Kirche von Halychyna war. Sein Wirken geschah zu der schwierigen Zeit zweier Weltkriege und sieben Wechseln des politischen Systems (Österreich, Russland, wieder Österreich, Ukraine, Polen, Sowjetunion, Nazideutschland und wieder Sowjetunion).

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde auch die westliche Ukraine Teil der Sowjetunion, und auch hier begann nun die Phase religiöser und politischer Unterdrückung. Zu Beginn des Jahres 1945 wurden der prominente griechisch-katholische Metropolitan Yosyf Slipyi und andere bekannte Priester gefangen genommen und später zu einer langen Gefangenschaft verurteilt. Im März wurde die Griechisch-Katholische Kirche mit der Russisch-Orthodoxen Kirche zwangsuniert und später offiziell beseitigt, übrig blieb nur noch eine geheime Existenz.

Nach Stalins Tod im Jahre 1953 und mit der Rückkehr zahlreicher Gefangener aus den Arbeitslagern nach Khrushchevs Politik der 'Ent-Stalinisierung' erholte sich das ukrainische Leben etwas. Dennoch führte die sowjetische Regierung zu dieser Zeit eine grimmige antireligiöse Kampagne durch. Im Zeitraum von nur wenigen Jahren wurden 46% aller Orthodoxen Gemeinden geschlossen.

Obwohl die Reformen Gorbachevs in der Ukraine wegen des Widerstandes der lokalen Führung der Kommunistischen Partei erst langsam Wirkung entfalteten, begann sich das Regime dennoch nach 1989 gegenüber Religionsgemeinschaften und nationaler Politik zu öffnen. Die ukrainischen gelben und blauen Nationalfahnen erschienen an den Rathäusern, zuerst in Lviv und Kiew. Im Westen der Ukraine begann man mit der Demolierung von Lenin-Monumenten. Anfang August wurde die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ukraine erklärt. Die Opfer der Unterdrückungen aus den 20er bis 50er Jahren wurden rehabilitiert. Am 16. Juli erklärte das Parlament der Ukraine die staatliche Souveränität (noch nicht die volle Unabhängigkeit) der Ukraine. Studentendemonstrationen und Hungerstreiks in Kiew führten schließlich im Oktober 1990 zu der Abschaffung der "führenden Rolle der Kommunistischen Partei". Der Putschversuch gegen Gorbachevs Regierung am 19. August 1991 durch ultrakonservative Kräfte in Moskau brach innerhalb von zwei Tagen zusammen. Das Parlament der Ukraine verurteilte den Putschversuch als verfassungswidrigen Akt und erklärte in einer Notsitzung am 24. August 1991 die vollständige Unabhängigkeit der Ukraine, sofern dies durch ein am 1. Dezember 1991 bestimmtes Referendum beschlossen werden sollte. An diesem Referendum nahmen 84% der Wahlberechtigten teil. 90% von ihnen votierten für die Unabhängigkeit.

1.3 Religionssoziologische Daten

Die tatsächlichen Veränderungen in der religiösen Situation in der Ukraine begannen 1988, dem tausendjährigen Geburtstag der Taufe Russlands. Seit Mitte des Jahres 1988 begann der "neue Weg zu denken" im Kreml endlich auch die Sphäre des Verhältnisses von Staat und Kirche zu berühren. Während Gorbachevs ersten Regierungsjahren wurden die rechtlichen und ungeschriebenen Restriktionen bereits etwas gelockert. 1989 durften alle aus religiösen Gründen Inhaftierten oder Deportierten heimkehren. Unter diesen war eine Anzahl unierter Priester und Kämpfer für religiöse Freiheit.

Im August 1987 erklärte eine Gruppe mutiger Kleriker und Laien der Griechisch-Orthodoxen Kirche ihre Rückkehr aus dem Untergrund und appellierte an Papst Johannes Paul II., ihnen bei der Wiederherstellung der kirchlichen Rechte zu helfen. Im Oktober 1989 erklärte sich eine große Gemeinde in Lviv als zu der Unierten Kirche zugehörig. Im November 1989 machte der Rat für religiöse Angelegenheiten das Angebot, einzelne Zusammenschlüsse als Unierte zu registrieren. Ein paar Tage später traf der Papst Präsident Gorbachev im Vatikan.

Beginnend im Jahr 1989 erklärten sich hunderte Russisch Orthodoxer Gemeinden¹ (zumeist im Westen der Ukraine) als zu der Autokephalen Ukrainisch-Orthodoxen Kirche ("UAOC")² zugehörig. Auf ihrer gesamtukrainischen Ratsversammlung in Kiew im Juni 1990 rief die UAOC sich selbst zum Patriarchat aus und wählte zu ihrem ersten Patriarchen den 92 Jahre alten Mstyslav Skrypnyk, das Oberhaupt der UAOC im Westen.³ Skrypnyk war der einzig überlebende Hierarch aus der "zweiten UAOC", die zurück auf den II. Weltkrieg datiert.

Mit der Legalisierung der Griechisch-Katholischen Kirche der Ukraine (UGCC), der Wiedergeburt der Autokephalen Orthodoxen Kirche der Ukraine (UAOC), der Schaffung von Verwaltungsstrukturen und geistlichen Zentren für die Römisch-Katholische Kirche, die Sieben-Tags-Adventisten, die Pfingstler, Zeugen Jehovas und andere hatte sich die konfessionelle Zusammensetzung der Ukraine signifikant verändert. 53% aller religiösen Organisationen in der Ukraine sind nunmehr orthodox. Mehr als 70% aller orthodoxen Gemeinschaften gehören der Ukrainischen Orthodoxen Kirche Moskauer Patriarchats [UOC-MP] an (zu Beginn des Jahres 2004 gehörten zu dieser 10.000 Gemeinden, 141 Klöster und Konvente mit 4.000 Ordensleuten, 8.200 Priester; die Liturgie wird in 8.305 Kirchen gefeiert, weitere 930 Kirchen befinden sich im Bau).

Etwa ein Fünftel der orthodoxen Gemeinden gehören zu der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche Kiewer Patriarchats (UOC-KP), welches im Juni 1992 durch Metropolit Filaret (Denisenko), der durch die Leitung der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche Moskauer Patri-

1 Orest Subtelny vermutet, dass ca. 1650 Gemeinden von der Russischen Orthodoxen Kirche in die Ukrainische Orthodoxe Kirche im Juni 1990 übergetreten sind: *O. Subtelny, Ukraine: A History, Toronto 2000, 579.*

2 Die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche war seit den 30er Jahren in der Ukraine verboten und ins Ausland verwiesen. Als sie sich 1990 wieder etablierte, rang sie um "orthodoxe Loyalität", ebd. 578–79.

3 Ebd. 579.

archats von einem Teil des Episkopats der Ukrainischen Autokephalen Kirche Moskauer Patriarchats entfernt worden war, gegründet wurde. Seit Oktober 1995 ist Filaret der Leiter dieser Kirche und führt den Titel eines Patriarchen von Kiew und der gesamten Rus-Ukraine. Die UOC-KP ist gegenwärtig noch nicht offiziell von den Orthodoxen Kirchen in anderen Ländern anerkannt und wird deshalb als "unkanonisch" betrachtet. Sie zählt 3.100 Gemeinden, 28 Klöster, 2.400 Priester.

Etwa 8% der orthodoxen Gemeinden, deren Statuten gemäß der gegenwärtigen Rechtslage registriert sind, gehören der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche an (1.007 Gemeinden, 3 Klöster, 675 Priester). Obwohl die UAOC bislang offiziell noch nicht anerkannt ist, hat sie jedoch Schritte auf die Erlangung des kanonischen Status hin gemacht. Aus diesem Grunde wird an den Namen des Metropoliten Kostyantyn, Leiter der kanonisch anerkannten Ukrainischen Orthodoxen Kirche in den USA (unter der Jurisdiktion des Patriarchats von Konstantinopel) in den Kirchen der UAOC ebenfalls gedacht.

Weniger als 2% der orthodoxen Gemeinden gehören der Russischen Orthodoxen Kirche an.

Der Anteil der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche beläuft sich auf 13,5%. Die UGCC verfügt über 30% aller Klöster in der Ukraine, sie hat 2.000 Priester, 13 geistliche Ausbildungsstätten mit 1.400 Studierenden und 89 Klöster mit 1.200 Ordensleuten. Mehr als 86% aller Griechisch-Katholischen Organisationen sind in den drei westlichen Regionen Galiciens konzentriert und weitere 9% weit im Westen Transkarpathiens. 1998 erklärte Lubomyr Husar, damals Hilfsbischof der UGCC, dass diese Glaubensgemeinschaft 3,5 Mio. Gläubige zählen würde.

Ein Viertel der Religionsgemeinschaften in der Ukraine sind Protestanten und ihnen zugerechnete Gemeinschaften, unter ihnen stellen die Baptisten, die Pfingstler und die Zeugen Jehovas und – in etwas geringer Zahl – die Sieben-Tags-Adventisten den größten Anteil dar. Die protestantischen Gemeinden sind generell recht klein. Zu Beginn des Jahres 1998 zählten die Baptisten 125.457 Gläubige in insgesamt 1.874 Gemeinden. Im Durchschnitt verfügte jede Gemeinde damit über 67 Mitglieder. Diese Tendenz scheint sich zunehmend zu verstärken.

Die Zeugen Jehovas haben 120.000 Mitglieder und sind in 800 Gemeinden organisiert, was bedeutet, dass jede Gemeinde durchschnittlich 150 Gemeindeglieder zählt.

Im Jahre 2002 zählten die Pfingstler 106.000 Mitglieder in 1.200 Gemeinden, was einen Durchschnitt von 88 Mitgliedern je Gemeinde ausmacht.

Ca. 2% der Gemeinden bestehen aus ethnischen Minderheiten: Reformierte Ungarn in Traskarpathien (106), Juden⁴ (ca. 220, wobei in den letzten Jahren die Zahl von Ge-

4 Die Juden waren seit dem 1. Jh. in der Ukraine. Während des Mittelalters kamen zahlreiche Juden in die slawischen Länder, besonders in die Ukraine. Die Ukraine hat die drittgrößte Jüdische Gemeinschaft in Europa und die fünftgrößte in der Welt. Die Mehrzahl der Ukrainischen Juden lebt in den vier großen Städten: Kiev, Dnipropetrovsk, Kharkiv und Odessa. Trotz der Einschränkungen durch die verschiedenen Regierungen und Regime während der jüngeren Vergangenheit spielten die Juden eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung des Handels und der Industrie, wie auch bei der Entwicklung einer Stadtkultur in der Ukraine. Die heute in der Ukraine lebenden Juden teilen ihr Erbe mit allen in Osteuropa lebenden Juden, insbesondere mit denen aus Russland, Weißrussland,

meinden aus dem Reformjudentum in der Ukraine zunimmt), Armenier, Koreaner und auch Krim-Tartaren⁵ und andere traditionell islamische Gruppierungen. Islamische Gemeinden gibt es ca. 400, mehr als 300 hiervon auf der Krim. Deutsche und Schweden haben eine kleine Anzahl Lutherischer Gemeinden gegründet.

Die Römisch-Katholischen Gemeinden (Anfang 2003 waren es 840 Gemeinden, 450 Priester, 73 Klöster mit 564 Ordensleuten und 875.000 Gläubige) haben einen ausgesprochen ethnischen Charakter. Zwei Drittel von ihnen sind in den Regionen Zhytomyr, Lviv, Khmelnytskyi, Vinnytskyi und Ternopil beheimatet, wo der größte Anteil der polnischstämmigen Bevölkerung lebt. Auch einige ethnische Ungarn gehören traditionell der katholischen Kirche an.

Neumystische und orientalische Bewegungen spielen eine untergeordnete Rolle in der religiösen Landschaft der Ukraine. Die größte dieser Gruppen ist die der Krishna-Anhänger.

In der Mitte der 90er Jahre waren die Religionsgemeinschaften zu einem größeren Teil in den sieben westlichen Regionen der Ukraine konzentriert, die vor dem Zweiten Weltkrieg außerhalb der Grenzen der UdSSR lagen. Dieser Umstand gab ihnen ein besonderes Gewicht. Bis zu den ersten spürbaren Schritten einer Liberalisierung der Sowjetischen Religionspolitik waren 56% aller religiöser Organisationen auf diese sieben Regionen konzentriert. In der Region Donbas waren es hingegen nur ca. 5% und in den Gegenden um den Dnipro, die industriell dicht besiedelt sind, waren es nur ca. 2%.

mit allen in Osteuropa lebenden Juden, insbesondere mit denen aus Russland, Weißrussland, Polen und Rumänien. In diesen Ländern entwickelten sie im 19. und frühen 20. Jh. verschiedene Formen einer nationalen und religiösen Identität, die es ihnen erlaubte, sich der sich verändernden sozialen und politischen Umwelt vor 1939 anzupassen. Viele dieser Juden waren Nachkommen der Chassidim, einer pietistischen Bewegung des 18. Jh., andere waren Befürworter der Jüdischen Aufklärung – Chaskalah – welche ihnen erlaubte, an der modernen Gesellschaft zu partizipieren. Die Zahl der Juden, die vor dem 2. Weltkrieg in der Ukraine lebten, machten einen bedeutenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung aus. Mehr als die Hälfte von ihnen wurden während des Holocaust von den Nazis ermordet. Die Repressionen jüdischen Lebens unter der Sowjet-Herrschaft waren sehr ausgeprägt. Heute genießen die Juden wiedererlangte Freiheiten, so dürfen sie ihre Gemeinden wiederrichten und -beleben.

- 5 In der Geschichte zeigten die Tataren die signifikanteste islamische Präsenz in der Ukraine. Die Krimtataren sind ein Turkvolk, das die Krimhalbinsel, die heute ein Teil der Ukraine ist, seit mehr als 7 Jahrhunderten bereits bewohnt. In den Jahren um 1440 etablierten sie ihre Herrschaft mit einem Khan an der Spitze und blieben bis 1783 (Annexion der Krim durch die Russen) eine wichtige Macht im Osten Europas. Während des Zweiten Weltkrieges wurde ein erheblicher Teil der Krimtataren Opfer der Stalinistischen Politik. 1944 wurden sie ungerechtfertigterweise angeklagt, mit den Nazis zu kollaborieren und in sehr großer Anzahl nach Zentralasien und in andere Länder der Sowjetunion deportiert. Viele von ihnen starben an Krankheiten und an Unterernährung. Obwohl ein Dekret von 1967 Abhilfe schaffen sollte, tat die Regierung nichts, um die Wiederansiedlung der Krimhalbinsel durch die Tataren zu begünstigen und Reparationen für den Verlust von Menschenleben und konfisziertes Eigentum zu leisten. Heute sind mehr als 250.000 Tataren in ihr Heimatland zurückgekehrt, während andere 250.000 nach wie vor im Exil in Zentralasien leben. Die Tataren kämpfen darum, ihre Lebensweise wieder zu etablieren und ihre nationalen und kulturellen Rechte gegen viele soziale und ökonomische Hindernisse einzufordern.

Entsprechend wirkten sich diese Unterschiede in der religiösen Sozialisation aus: Im westlichen Teil, wo die Menschen aus der älteren Generation lebten, die noch religiös sozialisiert war, war die Vernichtung der institutionalisierten Religion nicht so verheerend wie in dem Rest der Ukraine.

Die Anzahl der Ukrainer, die sich selbst als religiös betrachten, wächst zunehmend. Nach einem Umfrageergebnis aus dem Jahre 1997 bekannten sich 64% als religiös.⁶ Die Anzahl derer, die regelmäßig (d.h. häufiger als einmal im Monat) den Gottesdienst besucht, liegt bei 19%. Die Ukraine liegt mit diesem Prozentsatz in der statistischen Mitte Osteuropas, hinter dem katholischen Bevölkerungsteil Ungarns, aber vor der Tschechischen Republik, Ostdeutschland, Lettland und Estland.

1.4 Kulturelle Rahmenbedingungen

Nach der Volkszählung im Dezember 2001 beträgt die Bevölkerung der Ukraine insgesamt 48.457.000 Einwohner aus 130 Nationalitäten und ethnischen Gruppen. 67,5% von ihnen gaben Ukrainisch als ihre Muttersprache an, 29,6% gaben an, dass Russisch ihre Muttersprache sei. Die Bevölkerung setzt sich hauptsächlich aus den folgenden Ethnien zusammen: 37.541.700 Ukrainer, 8.334.100 Russen, 275.000 Weißrussen, 258.600 Moldawier, 248.000 Krim-Tataren, 204.600 Bulgaren, 156.600 Ungarn, 151.000 Rumänen, 144.100 Polen, 103.600 Juden, 99.900 Armenier, 91.500 Griechen, 73.300 Tataren, 47.600 Roma, 45.200 Aserbaidzhaner, 34.200 Georgier, 33.300 Deutsche, 31.900 Gagausen und 17.7100 Angehörige anderer ethnischer Gruppen.

1.5 Staatsverfassung

Nach der Verfassung von 1996 ist die Ukraine ein unitarischer, unabhängiger demokratischer, sozialer Rechtsstaat, in welchem die Machtverteilung dem Prinzip der Gewaltenteilung folgt. Die Ukraine besteht aus der autonomen Krim-Republik, 25 Oblasten und den Städten Kiev und Sevastopol, die einen besonderen Status besitzen.

Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der auch die Garantie für die staatliche Souveränität, die Unverletztheit des Territoriums, die Einhaltung der Verfassung und der Menschen- und Bürgerrechte trägt. Der Präsident wird von den Bürgern der Ukraine für jeweils 5 Jahre in allgemeinen, gleichen, freien und direkten Wahlen gewählt.

Die Gesetzgebung liegt beim Parlament, der Verkhovna Rada, die aus 450 Deputierten besteht. 225 von ihnen werden für einen Vierjahreszeitraum nach dem Mehrheitsprinzip gewählt, 225 von ihnen nach dem Proportionalitätsprinzip.

Die größte Exekutivmacht ist das Ministerkabinett, das dem Präsidenten verantwortlich ist und unter der Kontrolle der Verkhovna Rada steht.

Die Rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich von den Gerichten ausgeübt. Das Verfassungsgericht entscheidet über die Vereinbarkeit von Angelegenheiten und Geset-

6 Vgl. Democratic Initiatives Foundations Survey, available at <http://www.ukma.kiev.ua/pub/DI/di.htm>.

zen mit der Verfassung und dient auch deren Interpretation. Die Normen der Verfassung gelten unmittelbar.

2. Religion in der staatlichen Rechtsordnung

2.1 Rechtsquellen

Die grundlegenden Bestimmungen über die Beziehungen von Staat und Kirche finden sich in der Verfassung (speziell dort in Art. 35) und in dem Gesetz "Über die Gewissensfreiheit und Freiheit der Religiösen Organisationen" von 1991.

2.2 Religionsfreiheit

Wie es in der Verfassung von 1996 geregelt ist, hat jedermann das Recht auf seine eigene Überzeugung und Religion. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit, eine Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, ihr alleine oder zusammen mit anderen nachzugehen, gibt die Freiheit, an religiösen Riten oder Zeremonien teilzunehmen oder ihnen fern zu bleiben und erlaubt die Ausübung religiöser Aktivitäten. Das Religionsgesetz von 1991 legt noch präziser fest, dass das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit die Freiheit beinhaltet, eine Religion oder Weltanschauung zu haben, zu übernehmen oder zu ändern und alleine oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen (Art. 3).

Die Verfassung legt ferner fest, dass die Ausübung dieses Rechts nur zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit der Bevölkerung oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer Personen eingeschränkt werden kann. Die Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Ebenfalls sind Schulen und Kirchen voneinander getrennt. Religion ist keine Aufgabe des Staates. Die Ausübung der Religionsfreiheit befreit nicht von den Pflichten gegenüber dem Staat. Allerdings wurde 1991 ein Ersatzdienstgesetz geschaffen, welches die Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes bei Militärdienstverweigerung aus religiösen Gründen vorsieht. In der Resolution Nr. 360 vom 30. Juni 1992 hat die Regierung der Ukraine eine Liste von Aufgabenbereichen erarbeitet, in welchen der Ersatzdienst abgeleistet werden kann, und ebenso eine Liste von Religionsgemeinschaften, nach deren Lehren das Tragen von Waffen oder ein Dienst bei den Streitkräften mit ihren Glaubenslehren nicht vereinbar ist. Diese Liste enthält die Organisation der Sieben-Tags-Adventisten, der Reformierten Adventisten, Evangeliumschrinden, Baptisten, Christen evangelischen Glaubens, Pfingstler, Zeugen Jehovas und verwandte charismatische Religionsgemeinschaften.

Im April 1991 akzeptierte das Parlament der Ukraine das Religionsgesetz, welches den Anforderungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen europäischen Abkommen folgt. In vielerlei Hinsicht folgt das ukrainische Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche eher dem amerikanischen System als dem anderer europäischer Staaten mit dem Prinzip des

"Non-Establishments" der Kirchen im Staat, der strikten Trennung von Staat und Kirche und der Gleichheit aller Religionsgemeinschaften vor dem Gesetz. Die Gesetzgebung der Ukraine richtet keine Differenzen des rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften auf, kennt keine Unterscheidung in traditionelle oder nicht traditionelle Religionsgemeinschaften, kennt keine Prüfungszeit für eine Religionsgemeinschaft, um Rechtsstatus zu erhalten und schränkt das Recht nicht ein, neue Religionsgemeinschaften zu gründen. Es sieht auch nicht vor, dass ausschließlich Ukrainer Führer einer Religionsgemeinschaft sein können.

Gleichzeitig differenziert die ukrainische Gesetzgebung aber zwischen dem rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften und dem Rechtsstatus anderer öffentlicher Organisationen. Religionsgemeinschaften bestehen in erster Linie, um das religiöse Bedürfnis ihrer Mitglieder zu befriedigen und deren religiöser Überzeugung zum Ausdruck zu verhelfen. Sie nehmen nicht Teil an den Aktivitäten politischer Parteien, treiben keine Wahlpropaganda und finanzieren auch keine Kandidaten für ein politisches Mandat. Art. 5 des Gesetzes von 1991 erlegt dem Staat auf, die innerrechtlichen Strukturen der Religionsgemeinschaften zu beachten.

Man hätte den Staat als verpflichtet ansehen können, die negative Staat-Kirchen-Politik der Vergangenheit zu überwinden. Mit Rücksicht auf die politischen Parteien hat der Staat offiziell eine solche Verpflichtung sich nicht zu eigen gemacht. Ein Legalisierungsproblem vermeidet der Staat, indem er Religionsgemeinschaften ihren Rechtsstatus schon aufgrund ihrer Gründung zuerkennt. In dem Gesetz von 1991 wird auch geregelt, dass im Falle einer Kollision von internationalen Abkommen, die die Ukraine mitunterzeichnet hat, und der ukrainischen Religionsgesetzgebung die internationalen Abkommen Vorrang haben.

In Übereinstimmung mit Art. 18 § 3 des Internationalen Übereinkommens über Bürgerliche und Politische Rechte und Art. 9 § 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erlaubt das Religionsgesetz von 1991 nur solche Eingriffe in die Religionsfreiheit, die notwendig sind, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Leben, Gesundheit, Sittlichkeit sowie Recht und Freiheit anderer Mitbürger zu erhalten.

Die religionsrechtlichen Vorschriften der Ukraine sind international gebilligt. In dem US International Religious Freedom Report 2002 heißt es, dass die Verfassung von 1996 und das Gesetz von 1991 für die Religionsfreiheit Sorge tragen und die Regierung diese Rechte generell in der Praxis auch respektiert. Auch wurde angemerkt, dass es keine Berichte dahingehend gebe, dass die Regierung die Rechte oder Aktivitäten fremder Religionsgemeinschaften oder ihrer Anhänger einschränke.

Aus vier Gründen hat die Ukraine einen recht annehmbaren Standard auf dem Gebiet der Religionsfreiheit. Der erste Grund liegt in der religiösen Zusammensetzung der Ukraine. Der zweite Grund liegt in der Schwäche des ukrainischen Nationalismus und dem Fehlen einer ausgeprägten konfessionellen Identität, die zu einem religiösen Monopoldenken veranlassen könnte. Der ukrainische Nationalmythos ist nicht ernsthaft mit Religion verbunden. Wenn wir über die ukrainische Person sprechen, meinen wir damit keine religiöse Identität, wie wir sie bei Polen, Serben, Georgiern oder Kroaten voraus-

setzen. Der dritte Grund, welcher nach meiner Meinung sehr bedeutend ist, ist die Art der religiösen Kultur. Man muss den Typus der religiösen Kultur in der Ukraine für sich gesondert betrachten, vor dem Hintergrund, dass religiöse Einflüsse, die sich über Jahrhunderte gebildet hatten, innerhalb einer bestimmten Epoche stellenweise fast zum Erliegen kamen und nun langsam wieder Gestalt gewinnen müssen. Gegenwärtig zeigt die religiöse Kultur in der Ukraine (vielleicht auch als Reflex auf die Geschichte) eine große Toleranzbereitschaft gegenüber Andersgläubigen. Das "Ukrainische Projekt", welches lange auf dem Gedankengut des 19. Jh. beruhte und dem Gedanken folgte, dass die westliche Ukraine weder Polnisch, Österreichisch, Russisch oder Moskauphil, sondern Teil einer großen Ukrainischen Nation sein sollte, negierte die religiösen Differenzen zwischen Katholiken und Orthodoxen. Schon in seinem 1906 erschienenen Artikel "*Ukraine and Galychyna*" warnte Michailo Hrushevs'ky vor der wiedererwachenden Gefahr der Auseinandersetzung zwischen Serben und Kroaten, besonders in religiöser Hinsicht.⁷ Der letzte Grund liegt darin, dass Religionsfreiheit in der Ukraine für die Regierung niemals eine solche Bedrohung dargestellt hat, wie dies beispielsweise die Redefreiheit vermochte. Aus dieser Erwägung hatte die Regierung auch keinen Grund, nach Zerstörung der Religionsfreiheit zu trachten.

2.3 Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

Gemäß dem Religionsgesetz von 1991 sind Kirche und Staat in der Ukraine voneinander getrennt. Gleichzeitig verteidigt der ukrainische Staat die Rechte und legitimen Interessen der Religionsgemeinschaften und mischt sich nicht in ihre Aktivitäten ein, die ihnen nach dem Gesetz zustehen. Alle Religionen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften sind vor dem Gesetz gleich. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung gegenüber einer Religionsgemeinschaft in Relation zu den anderen ist nicht erlaubt. Religionsgemeinschaften üben keinerlei staatliche Funktion aus.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Aufgabe der Religionsgemeinschaften darin liegt, die religiösen Bedürfnisse von Individuen zu befriedigen, die ihren Glauben bekennen und verbreiten wollen. Die Religionsgemeinschaften handeln in Übereinstimmung mit ihrer hierarchischen und/oder institutionellen Struktur und wählen und ernennen ihr Personal gemäß ihren eigenen Grundsätzen.

Die Religionsgemeinschaften sind berechtigt, in gleicher Weise wie andere Organisationen am öffentlichen Leben teilzunehmen und die Massenmedien zu nutzen, sie dürfen aber nicht auf das politische Leben Einfluss nehmen, indem sie etwa politischen Parteien finanzielle Unterstützung zukommen lassen, Kandidaten für ein politisches Amt vorschlagen oder Wahlkampagnen führen oder unterstützen.

Um den Status einer Rechtsperson zu erhalten, müssen die Religionsgemeinschaften ihre Grundsätze schriftlich abfassen und registrieren lassen. Durch diese Registrierung erhalten sie automatisch Rechtspersönlichkeit. Voraussetzung für die Registrierung ist ein Mitgliederbestand von 10 Personen. Religionsgemeinschaften müssen sich bei der

7 M. Hrushevs'ky, *Ukraine and Galychyna*, in: 36 *Literaturno-naukovij vistnik*, 1906.

regionalen Verwaltung registrieren lassen, religiöse Zentren, Klöster, theologische Schulen, Missionszentren und Bruderschaften müssen sich bei dem Ukrainischen Staatskomitee für Religiöse Angelegenheiten registrieren lassen. Der Registrierungsvorgang ist relativ unkompliziert. Anders als für die Registrierung politischer Parteien und anderer Organisationen wird für die Registrierung von Religionsgemeinschaften keine Gebühr erhoben.

2.4 Transnationale und ökumenische Kooperationsfreiheit

Nach den Festlegungen des Gesetzes von 1991 dürfen die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder individuell und kollektiv internationale Kontakte unterhalten, eingeschlossen auswärtige Besuche, Pilgerfahrten, Teilnahme an Zusammenkünften und Kundgebungen. Sie dürfen religiöse Literatur und Informationsmaterial kaufen, entgegen nehmen und mit sich tragen. Die Religionsgemeinschaften dürfen Bürger zum Studieren ins Ausland senden und auch Ausländer zum Studieren in ihren religiösen Einrichtungen einladen. Nach einer Verbesserung im Jahre 1993 existiert zwar die Verordnung, dass Bürger anderer Staaten, die sich zeitweise in der Ukraine aufhalten, predigen und religiöse Aktivitäten öffentlich vollziehen dürfen, jedoch nur innerhalb der Religionsgemeinschaft, von der sie eingeladen worden sind und nach einer Genehmigung durch die Behörde, welche die Religionsgemeinschaft registriert hat.⁸

3. Öffentliche Wirksamkeit

3.1 Kultur

3.1.1 Schule

Das staatliche Erziehungssystem ist säkular und von den Religionsgemeinschaften getrennt. Art. 9 des Gesetzes über die Erziehung legt dies fest. Es gibt auch keine Restriktionen in der naturwissenschaftlichen Forschung, inklusive deren staatlicher Finanzierung. Die Bürger können ihre Sprache frei wählen. Die Religionsgemeinschaften können Erziehungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene gründen und auch in anderer Weise sich auf dem Felde der Erziehung betätigen.

Die Religionslehrer müssen ihre Zuhörer zu religiöser Toleranz und zu Respekt gegenüber den anderen Individuen erziehen, die entweder keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören.

Seit 1996 haben manche örtlichen Verwaltungen das Fach christliche Ethik an Schulen in einigen Regionen im Westen eingerichtet. Es wurde auch ein Trainingsprogramm

⁸ Amendierter Ukrainian Act, Handbook of the Council for Religious Affairs, Art. 24 (1993), in: T. Stahnke, *Proselytism and the Freedom to Change Religion in International Human Rights Law*, 1999 *BYU L. Rev.* 251, 315.

für die dieses Fach unterrichtenden Lehrer entwickelt. Seit 2000 werden Lehrer für christliche Ethik an Schulen und Kindergärten an dem Zentrum für Katechese in Donetsk fortgebildet. Dieses wiederum wurde mit Hilfe der Theologischen Akademie von Lviv auf Initiative der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche gegründet. Manche öffentlichen Lehranstalten stellen Priester und Missionare unterschiedlicher Glaubensrichtung für die Unterrichtstätigkeit ein.

Die bisher strikte Trennung der Schulen von den Religionsgemeinschaften wird zunehmend diskutiert. Die öffentliche Meinung zu diesem Thema bleibt umstritten. Nach einer Umfrage von April 2000 würden 41,3% eine Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach begrüßen. Ca. ein Drittel (31,1%) würde für ein optionales Schulfach Religionsunterricht stimmen. 22% lehnen die Erteilung von Religionsunterricht als Schulfach ab, 5,6% sind unentschlossen.

3.1.2 Theologische Ausbildung

Durch das Gesetz von 1991 sind religiöse Zentren und Verwaltungen dazu berechtigt, Einrichtungen für theologische Ausbildung zu errichten. Diese Einrichtungen werden nach ihren eigenen Bestimmungen gegründet, gemäß Art. 14 des Gesetzes von 1991. Die Studierenden auf höheren oder weiterführenden theologischen Bildungseinrichtungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Studierenden an staatlichen Universitäten.

Zu Beginn des Jahres 2002 gab es 147 theologische Ausbildungseinrichtungen mit 11.554 Vollzeitstudierenden und annähernd 7.000 zeitweise dort Studierenden. Am 29. Juni 2002 wurde eine Einweihungsveranstaltung an der Theologischen Akademie in Lviv abgehalten, während der diese in die Ukrainische Christliche Universität überführt wurde. Nach einer Resolution vom 11. März 2002, welche das Regierungskomitee für soziale, wissenschaftliche und humanitäre Entwicklung initiiert hatte, wurde die Theologie nunmehr in die Liste der akademischen Disziplinen aufgenommen. Diese Resolution markiert einen ersten Schritt in die Richtung, rechtliche Registrierung und staatliche Akkreditierung religiöser Institutionen miteinander zu verbinden. Der nächste Schritt wird die Entwicklung eines nationalen Standards für die akademische Theologie sein, die mit der Vorlage eines Lehrplanes verbunden ist.

3.1.3 Erwachsenenbildung

Seit Ende der 80er Jahre wurden unterschiedliche Bildungssysteme entwickelt, um die Laien religiös zu bilden. Es gibt eine Vielzahl von Formen, in denen religiöse Erziehung und Katechese von Laien stattfindet, einschließlich Sonntagsschulen an Kirchen, Kreise für Erwachsene, Taufvorbereitungskurse für Erwachsene, Zentren, die öffentliche Lektürekurse anbieten, Kurse für Katechismuslehrer etc. Die Sonntagsschulen sind wohl die bekannteste Form der religiösen Erwachsenenbildung von Laien.

3.1.4 Kunst

Die Religionsgemeinschaften in der Ukraine besitzen ca. 3.900 Sakralobjekte, die als historische, kulturelle oder architektonische Denkmäler gelten. Unter den Kirchen und Kathedralen ist das Kiewer Höhlenkloster, erbaut 1073-1078, das Vydubitsky Kloster in Kiew, gegründet im 11. Jh., das St. Michael Goldendomed-Kloster, welches von den Sowjets zerstört und gegenwärtig wieder aufgebaut wird, die St. Cyrill Kirche aus dem 12. Jh. und die Dormition Kathedrale in Lviv (von 1591) besonders erwähnenswert. Ebenfalls zu nennen sind tausende Beispiele von Barockarchitektur, wie auch einzigartige Beispiele von Holzkirchen. Seit 1991 sind in der Ukraine mehr als 2.000 neue Kathedralen, Kirchen und Gebetshäuser gebaut worden und hunderte sich vormals im Zustand von Ruinen befindliche Bauwerke wieder restauriert worden.

Gegenwärtig zeigt sich an den Sakralbauten und der Ikonenmalerei in der Orthodoxen und Griechisch Katholischen Kirche eine neue Künstlergeneration, die moderne Kunst und Architektur aus traditionellen Wurzeln entwickelt und weiter führt.

3.1.5 Medien

Im Jahre 2003 gab es mehr als 300 Printveröffentlichungen in der Ukraine, die entweder von bestimmten Religionsgemeinschaften oder auch ohne eine solche Herkunft verlegt wurden. Diese Veröffentlichungen wurden offiziell von der Regierung registriert und erschienen in mehr oder minder großer Auflage (zwischen einigen Hundert und einigen Tausend). Es gibt auch eine unbestimmte Anzahl kleinerer Druckerzeugnisse, zumeist Gemeindebriefe, die eine Auflage von wenigen Dutzend bis wenigen Hundert haben und nur für eine Gemeinde aufgelegt werden.

An die 30% der religiösen, regelmäßig wiederkehrenden Druckerzeugnisse richten sich an Kinder und junge Leute. Es gibt eine Radiostation "Resurrection" der Griechisch Katholischen Kirche in der Ukraine, eine Fernsehsendung für junge Leute und eine Radiostation "Die Kirche in der Welt". Die Kirchen arbeiten auch mit aktuellen Jugendmagazinen zusammen.

3.2 Soziale Einrichtungen

Alle Religionsgemeinschaften in der Ukraine bauen eifrig ihre Strukturen aus, um Wohltätigkeitsprojekte durchzuführen. Die am häufigsten anzutreffenden Formen dieser Projekte sind: Unterkunfts- und Verpflegungseinrichtungen für Kinder (Waise und Kinder aus einkommenschwachen Familien), Hilfseinrichtungen für Arme, Errichtung und Unterhaltung von Waisenhäusern, Altenheimen, Kindergärten, Sozialstationen, caritative Tätigkeiten in Haftanstalten, humanitäre Hilfe gegenüber Opfern von Naturkatastrophen oder Flüchtlingen und Hilfe für die Opfer des Unglücks von Tschernobyl. In allen regionalen Zentren, größtenteils auch in den Zentren der Bezirke und in den Städten organisieren die Religionsgemeinschaften Suppenküchen. 1999 haben allein in Transkarpathien die Religionsgemeinschaften 20 Suppenküchen, 10 Apotheken und 9 kleine

Backstubben, wo Brot zu einem geringen Preis erworben werden kann, für die arme Bevölkerung eröffnet. Als ein Teil der "Food for Life"-Programme, sorgt die internationale Gemeinschaft der Krishna-Anhänger täglich alleine in Kiew für eine Suppenmahlzeit für annähernd 200 alleinstehende und einkommensschwache Menschen (nach den Angaben der Distriktverwaltung). Im ersten Viertel des Jahres 2000 hat die Heilsarmee für Mahlzeiten für mehr als 2.000 Menschen gesorgt und wandte hierfür 27,6 t Lebensmittel zu einem Preis von 17.000,00 \$ auf. Die Orthodoxe Kirche führt zusammen mit der Eisenbahn im Südwesten der Ukraine ein Projekt durch, dass darin besteht, Kapellen und Schutzräume an den Bahnhöfen zu errichten. Allein 1999 eröffneten die Religionsgemeinschaften in Transkarpathien 11 Schutzhäuser und Kindergärten für Waisenkinder. In Ivano-Frankivsk unterhält die Griechisch-Katholische Kirche in der Ukraine seit nunmehr drei Jahren ein Krisencenter der caritativen christlichen Organisation "Solidarität". Das Zentrum engagiert sich in der Behandlung und sozialen Rehabilitation von Drogenabhängigen. Schutzräume und medizinische Hilfe für Obdachlose, Arme und Menschen mit Behinderung werden wieder als erneuerte traditionelle caritative Tätigkeit von Klöstern angeboten. Das Kloster des Erzengels Michael in Odessa z.B. verfügt über ein Krankenhaus mit 50 Betten für Obdachlose. Die Heilsarmee betreibt drei soziale und medizinische Zentren für alte Menschen und drei Rehabilitationszentren für Obdachlose, Drogenabhängige und Alkoholiker. Nach und nach etabliert sich die caritative Hilfe auch in den Haftanstalten. Die Autokephale Orthodoxe Kirche in der Ukraine ist z.B. in einer Strafgefängniskolonie in Tovmachyk in der Region Ivano-Frankivsk aktiv.

Ausländische humanitäre Hilfsorganisationen sandten ca. 4.600 t Hilfsmittel an die Opfer der Flut von 1999 in die Transkarpathenregion.

1999 gaben die Sieben-Tags-Adventisten Hilfsmittel im Wert von 550.000 \$. Der Umfang der humanitären Hilfe aus dem Ausland steigt beständig an: während 1998 die Religionsgemeinschaften in der Ukraine 602 Schiffsladungen mit Hilfsmitteln mit einem Gewicht von annähernd 10.000 t erhielten, erhielten sie 2.001 Schiffsladungen mit einem Gewicht von insgesamt mehr als 12.000 t.

3.3 Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen

Wie durch Art. 21 des Religionsgesetzes von 1991 festgelegt, dürfen Gottesdienste, Andachten und andere Formen religiöser Riten und Zeremonien in öffentlichen Einrichtungen mit deren Zustimmung frei abgehalten werden. Die Befehlshaber in der Armee sollen dafür Sorge tragen, dass die ihnen Untergebenen die Möglichkeit erhalten, an Gottesdiensten teilzunehmen und ihren Glauben zu praktizieren.

Gleichzeitig werfen der Umfang der kirchlichen Teilhaben am Erziehungswesen und die sozio-psychologischen Aktivitäten in den Streitkräften nach wie vor komplexe und kontrovers diskutierte Probleme auf, wie von der Öffentlichkeit und von Experten beobachtet wird. Der Vorschlag der kirchlichen Hierarchie, wieder das Institut von Militärgeistlichen einzuführen, ist motiviert von dem Wunsch nach einer religiösen Bildung der Wehrdienstleistenden und nicht allein von dem Gedanken, religiöse Bedürfnisse zu befriedigen. Die Kirchen weisen in dieser Angelegenheit eine große Aktivität auf. Von

allen Konfessionen wurden besondere Strukturen für die religiöse Erziehung in den Streitkräften geschaffen. In manchen Kirchen (besonders in der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche Kiewer Patriarchats) werden diese "Abteilungen für die geistliche Erziehungsarbeit in den Streitkräften" genannt. Theologische Bildungseinrichtungen unterrichten die Offiziere, die für Bildungsarbeit in der Armee verantwortlich sind, in religiösen Angelegenheiten. Auf vielen Konferenzen wird die Aufforderung an den Staat und die Streitkräfte gerichtet, Militärgeistliche einzuführen. Gleichzeitig prallen auf dem Gebiet der Arbeit in den Streitkräften die Unterschiede zwischen den Kirchen aufeinander. Die Kirchen sind uneins darüber, Kooperationsübereinkommen mit verschiedenen Einrichtungen der Streitkräfte zu unterzeichnen. Dies kann die Erziehungsarbeit in den Streitkräften negativ beeinflussen und Spannungen in die Streitkräfte hineintragen. Daher wird die Rivalität der Kirchen um eine einflussreiche Position in den Streitkräften zunehmend kritisch gesehen. Dennoch ist die Notwendigkeit offensichtlich, den Wehrdienstleistenden moralische und psychologische Unterstützung zu bieten. Jedoch stellt die Politisierung religiöser Einflussnahme durch solche Aktivitäten (z.B. die Forderung nach Einführung von Militärgeistlichen) ein noch intensiv zu diskutierendes Problem dar.

Gottesdienste und Andachten in Hospitälern, Kliniken, Altenheimen, Einrichtungen für Behinderte und in Gefängnissen dürfen nach dem Gesetz von 1991 auf Verlangen der Bewohner/Insassen oder auf Initiative der Religionsgemeinschaften abgehalten werden. Die Verwaltung dieser Einrichtungen soll das Abhalten von Gottesdiensten unterstützen.

3.4 Finanzierung

3.4.1 Mitgliedschaftsbeiträge

Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen sieht eine recht strenge Trennung zwischen Staat und Kirchen vor. Der Staat gewährt den Religionsgemeinschaften keine Geldbeihilfen, weder direkt noch indirekt. Die Religionsgemeinschaften haben kein Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Sie haben hingegen das Recht, um finanzielle Unterstützung oder um Spenden auf freiwilliger Basis zu werben. Die Geld- und Sachspenden an religiöse Organisationen sind bislang nicht geschätzt worden. Zusätzlich hält sich der ukrainische Staat für verpflichtet, die Kirchen für die enormen Schäden, die diese in den Jahren 1917 bis 1985 erlitten hatten, zu entschädigen.

3.4.2 Staatsleistungen

Während der Zeit des kommunistischen Regimes und während der Invasion der Nazis in die Ukraine wurden an die 14.500 Kirchengebäude zerstört oder für nicht-religiöse Zwecke genutzt. Während der letzten fünf Jahre wurden mehr als 3.000 Kirchengebäude an die Religionsgemeinschaften zurückgegeben und auf Bitte der Kirchen hat die Regierung die Rückgabe weiterer 150 Gebäude beschlossen. Dennoch verfügen

bislang nur ca. 85% der Religionsgemeinschaften in der Ukraine über Kirchengebäude, Moscheen, Synagogen oder Gebetshäuser. Die Römisch Katholische Kirche ist die am besten mit Gebäuden ausgestattete Religionsgemeinschaft, mit 91,8% ihres Bedarfs. Ihnen folgen die Ukrainisch-Orthodoxe Kirche Moskauer Patriarchats mit 88,1%, die Griechisch-Katholische Kirche der Ukraine mit 81%, die Ukrainische Orthodoxe Kirche Kiewer Patriarchats mit 70%, die Jüdischen Gemeinschaften mit 50% und die Muslime mit nur 39% ihres Bedarfs an Gottesdiensträumen. Es gibt noch 46 architektonische Denkmäler, die den Kirchen bislang nicht zurückgegeben worden sind. 29 hiervon sind in Museen umgewandelt worden, 5 in Werkshallen und zwei in Archive.

Aus diesen Gründen sind den Religionsgemeinschaften 3.500,00 Lots ohne Gebühren zugeteilt worden, die dem Bau von Gebäuden zugute kommen sollte. Die Regierung hat dieses Privileg nicht nur auf die traditionellen Religionsgemeinschaften, sondern auch auf diejenigen, die erst in den letzten Jahren in der Ukraine in Erscheinung getreten sind, ausgedehnt.

Gleichwohl bleibt das Problem der Rückgabe von Eigentum eines der schwierigsten im Staat-Kirchen-Verhältnis, zumal der Staat bei mehr als 100 Kirchengebäuden nicht in der Lage ist, diese zurückzugeben, weil sie gegenwärtig als Museen, Galerien, Krankenhäuser, Schulen und andere Kultur- und Bildungseinrichtungen genutzt werden, für die es momentan keinerlei Ausweichmöglichkeiten gibt. Weitere Probleme entstehen dann, wenn zwei oder mehr Religionsgemeinschaften, die zuvor als eine galten, dieselben Gebäude für sich beanspruchen.

Gegenwärtig bemüht sich der Staat nur darum, die Probleme der Rückgabe von solchen Gebäuden zu lösen, die für den Gottesdienst Verwendung finden. Hingegen hat eine Empfehlung des Europarates betreffend die Akzeptanz der Ukraine als Mitglied des Europarates (1995) zum Ausdruck gebracht, dass eine rechtliche Lösung notwendig ist – und zwar nicht nur hinsichtlich Gottesdienststätten, sondern für den gesamten Besitz der Kirchen an Gebäuden und Grundbesitz. Am 21. März 2002 hat der Präsident der Ukraine ein Dekret "Zur dringenden Bekämpfung der negativen Folgen der totalitären Politik der ehemaligen Sowjetunion betreffend die Kirchen und die Wiederherstellung der verletzten Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften" erlassen.⁹ Das Dekret hat das Ziel, die Gerechtigkeit wiederherzustellen, die Rechte und Interessen der Religionsgemeinschaften zu wahren, ihre moralische und politische Rehabilitation fortzusetzen, die Beziehungen auf der Basis von religiöser und weltanschaulicher Toleranz zu verbessern und günstige Bedingungen zu schaffen, um die Prinzipien von Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zu stärken.

9 Dekret des Präsidenten "On Urgent Measures for Combating the Negative Consequences of Totalitarian Policies of the Former Soviet Union Regarding Religion and Restoration of the Violated Rights of Churches and Religious Organizations".

3.5 *Arbeitsrecht*

Die Ukrainische Gesetzgebung bestimmt, dass Bürger, die im Dienst von Religionsgemeinschaften stehen – einschließlich Klerikern und Kirchenleuten, die ernannt oder gewählt wurden – Arbeitern und Angestellten gleichgestellt werden. Sie erhalten die gleichen sozialen Leistungen wie diese und erhalten eine gesetzliche Altersrente.

Das Gesetz legt auch ein Recht auf Erholungsurlaub fest, der – je nach religiöser Überzeugung – an religiösen Feiertagen genommen werden kann. Staatliche Feiertage sind Weihnachten, Ostermontag und Pfingsten, die nach dem Julianischen Kalender gefeiert werden. Weitere Feiertage können die lokalen Verwaltungen festsetzen (z.B. für die Muslime auf der Krim).

3.6 *Familienrecht*

Allein der Staat ist dazu ermächtigt, Eheschließungen durchzuführen. Kirchliche Hochzeiten haben keinen rechtlichen Effekt und gelten als private Angelegenheit, mit Ausnahme derer, die geschlossen worden sind, bevor die staatlichen Standesämter eingerichtet worden sind (Art. 6 des Gesetzes über Familien und Hochzeiten).

4. *Inneres Religionsrecht*

Wegen der besonders komplexen religionsrechtlichen Lage in der Ukraine werden im folgenden die wichtigsten Kirchen vorgestellt.

A. *Orthodoxe Kirchen*

4.1 *Rechtsquellen*

Nach orthodoxem Kirchenverständnis bedeutet Orthodoxie eine Gemeinschaft autokephaler Kirchen, von denen keine das Recht hat, in die Angelegenheiten der anderen einzugreifen. Der Patriarch von Konstantinopel wird als "Erster unter Gleichen ehrenhalber" betrachtet und ist ein symbolisches Zentrum der Orthodoxie. Gegenwärtig gibt es 13 orthodoxe Kirchen, die als autokephal bezeichnet werden, was bedeutet, dass sie volle Unabhängigkeit besitzen. Dies sind die Orthodoxen Kirchen von Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, Russland, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Zypern, Griechenland, Polen und Albanien). Zusätzlich gibt es eine nicht einmütige Übereinkunft über den Status der Tschechischen Orthodoxen Kirche und der Orthodoxen Kirche von Amerika, die diesen Status durch das Moskauer Patriarchat 1951 und 1970 zugesprochen erhielt. Trotz ihrer Unabhängigkeit stehen diese 15 Kirchen zueinander in vollständiger sakramentaler und kanonischer Gemeinschaft. Die Hauptquellen für ihr inneres System stellen die ersten sieben Ökumenischen Konzile dar. Alle Ortho-

doxen Kirchen betrachten die Kanones dieser Konzile als normativ für ihre Lehre und ihr kirchliches Leben.

4.2 Binnenorganisation

Im Januar 1990 erhielt das Ukrainische Exarchat der Russischen Orthodoxen Kirche seinen neuen Namen und Ende Oktober desselben Jahres erhielt es ein Statut, sich selbst verwalten zu dürfen. Die Forderung der lokalen Verwaltung der Ukrainischen Orthodoxen Kirche nach kanonischer Autokephalie wurde von der Russischen Orthodoxen Kirche nicht zugelassen. Das Oberhaupt der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, Metropolit Filaret (Denysenko) wurde seines Amtes verwiesen. Wie es das Statut der Russischen Orthodoxen Kirche verlangt, soll die Ukrainische Orthodoxe Kirche sich mit einem breiten Recht auf Autonomie selbst verwalten. In ihrem Leben und ihren Aktivitäten soll sie durch das Patriarchat von Moskau und ganz Russland und durch das Statut der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, wie es durch seinen Primat bekräftigt und durch den Patriarchen von Moskau und ganz Russland gebilligt wird, geleitet werden. Dennoch ist dies de facto, wenn auch nicht de jure ein autonomer Status.

Deshalb kommt der UOC die Rolle einer sich selbst verwaltenden Institution innerhalb der Russischen Orthodoxen Kirche zu. Die leitenden Funktionen innerhalb der kirchlichen Hierarchie sind das Örtliche Konzil (welches allerdings bereits 1990 bislang letztmalig zusammen trat), das Konzil der Bischöfe und der Heilige Synod, dem der Patriarch von Moskau und ganz Russland vorsteht. Das Oberhaupt der Ukrainischen Orthodoxen Kirche Moskauer Patriarchats, der Metropolit von Kiew und der gesamten Ukraine, ist Mitglied der Russischen Orthodoxen Kirche und Oberhaupt des Heiligen Synods der Ukrainischen Orthodoxen Kirche Moskauer Patriarchats. Er wird von den Bischöfen der Ukraine gewählt und von dem Patriarchen von Moskau ernannt. Die Ukrainische Kirche Moskauer Patriarchats ist ermächtigt, neue Bischöfe zu nominieren und Erziehungseinrichtungen zu schaffen, wie auch Klöster und Konvente.

B. Orthodoxe Kirchen mit irregulärem Status

4.1. Inneres Religionsrecht

Zwei Ukrainische Orthodoxe Kirchen haben sich selbst für autokephal (im Sinne einer völligen Unabhängigkeit) erklärt, doch wird dieser Status von der Familie der orthodoxen Kirchen nicht anerkannt, so dass diese Kirchen keine Gemeinschaft mit den übrigen orthodoxen Kirchen der Region haben. Dennoch sind sie nach dem ukrainischen Religionsrecht legale Kirchen. Für ihr inneres religionsrechtliches System greifen sie auf die gleichen Quellen zurück, wie die anderen orthodoxen Kirchen.

4.2 Binnenorganisation

4.2.1 Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche

Es gab bereits im 19. und beginnenden 20. Jh. in der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche Bestrebungen nach Autokephalie, diese wurden jedoch von den Sowjets unter Stalin unterdrückt. 1989 begannen im Westen der Ukraine neue Gemeinden der Ukrainischen Orthodoxen Kirche zu entstehen. Eines der Oberhäupter der Orthodoxen Kirche der Ukrainischen Diaspora in Nordamerika, Mstyslav (Skrypnyk), wurde zum Oberhaupt der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche ausgerufen und wurde auf einem Konzil im Juni 1990 zum Patriarchen von Kiev und der gesamten Rus-Ukraine ernannt. Dymytriy (Yarema) war von 1993 bis 2000 sein Nachfolger, der dann von Metropolit Mefodiy (Kudryakov) von Ternopil abgelöst wurde, der auch gegenwärtig das Oberhaupt der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche ist.

Die wichtigsten Einrichtungen der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche sind das Örtliche Konzil und das Konzil der Bischöfe. Obwohl die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche bislang nicht offiziell von den orthodoxen Kirchen anderer Länder anerkannt worden ist, hat sie doch Schritte in diese Richtung getan. Aus diesem Grunde wird der Name des Metropoliten Kostyantyn, der Oberhaupt der kanonisch voll anerkannten Ukrainischen Orthodoxen Kirche in den USA ist (unter der Jurisdiktion des Patriarchats von Konstantinopel), in den Kirchen der Ukrainischen autokephalen Orthodoxen Kirche mitverehrt.

4.2.2 Ukrainische Orthodoxe Kirche Kiever Patriarchats

Die Ukrainische Orthodoxe Kirche Kiever Patriarchats wurde im Juni 1992 durch Metropolit Filaret und dessen Unterstützer aus einem Teil des Episkopats der Ukrainischen Orthodoxen Kirche Moskauer Patriarchats geschaffen (Filaret war zuvor von seinem Leitungsamt in der Ukrainischen Orthodoxen Kirche Moskauer Patriarchats entfernt worden). Dies wurde auch von einigen Mitgliedern des Parlaments und politischer Parteien unterstützt. Seit Oktober 1995 war Filaret das Oberhaupt dieser Kirche mit dem Titel "Patriarch von Kiev und der gesamten Rus-Ukraine".

Die kirchenleitenden Gremien sind das Örtliche Konzil, das Bischofskonzil, der Heilige Synod und das Oberste Kirchenkonzil. In der Realität ist der Heilige Synod unter der Leitung des Patriarchen die mächtigste Einrichtung. Die Ukrainische Orthodoxe Kirche Kiever Patriarchats ist bislang von den Orthodoxen Kirchen anderer Länder noch nicht offiziell anerkannt und hat daher keinen kanonischen Status.

C. Katholische Kirchen

Die verschiedenen Katholischen Kirchen in der Ukraine stehen in voller Gemeinschaft mit dem Papst in Rom. Dennoch sind ihre historischen Hintergründe und theologischen wie liturgischen Traditionen höchst unterschiedlich. Die Griechisch-

Katholische Kirche in der Ukraine und die Römisch-Katholische Kirche stehen in voller und sichtbarer Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl und auch untereinander, haben aber unterschiedliche organisatorische Strukturen ihrer Diözesen, ein unterschiedliches liturgisches Leben, unterschiedliche kanonische Ordnungen und historische sowie kulturelle Besonderheiten.

4.1 Rechtsquellen

4.1.1 Ukrainische Griechisch Katholische Kirche

Die Ukrainische Griechisch Katholische Kirche (UGCC) ist die größte unter den Katholischen Ostkirchen, den Kirchen mit Ursprung im Osten Europas, die zu verschiedenen Zeiten Gemeinschaft mit Rom erlangten (die Ukrainische Kirche im 16. Jh., die Armenische im 18. Jh.).¹⁰ Alle diese Kirchen stehen unter der Jurisdiktion von Rom durch die Heilige Kongregation für die Orientalischen Kirchen und werden in ihren inneren Rechtsangelegenheiten durch den Kanonischen Kodex für die Katholischen Ostkirchen (CCEO von 1990) geregelt.

4.1.2 Römisch-Katholische Kirche

Die Römisch-Katholische Kirche umfasst die Katholiken mit Lateinischem Ritus in der Ukraine. Sie umfasst sieben Diözesen (die Erzdiözese von Lviv, die Diözesen von Kiev, Zhytomyr, Kamjanets-Podilsky, Lutsk, Mukacheve, Kharkiv, Zaporzhia, Odessa und Simferopol).

Der Kodex des Kanonischen Rechtes (CIC von 1983) legt die innere Struktur der Römisch-Katholischen Kirche in der Ukraine fest.

4.2 Binnenorganisation

4.2.1 Ukrainische Griechische Katholische Kirche

Die Ukrainische Griechisch Katholische Kirche hat ihr eigenes Bischofskonzil, einen Kirchengeneralsynodus und verschiedene kirchliche Kommissionen, sieben Eparchien (Diözesen) im Westen der Ukraine, drei Exarchate in der zentralen und der östlichen Ukraine. Im Jahre 2001 wurde Lubomyr Husar zum obersten Erzbischof von Lviv und damit zum neuen Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch Katholischen Kirche ernannt und wurde nachfolgend "Kardinal" genannt.

Die Diözese Mucatchevo in Transkarpathien hat einen Status sui juris und gehört nicht zu dem obersten Erzbischof von Lviv.

10 Es sollte erwähnt werden, dass der Terminus "Uniert", der in der Vergangenheit oft für die Katholischen Ostkirchen benutzt worden ist, gegenwärtig generell pejorativen Charakter hat.

4.2.2 Römisch-Katholische Kirche

Die 11 Bischöfe (ein vorsitzender Bischof, sechs ordentliche Bischöfe, drei Hilfsbischöfe und ein sich im Ruhestand befindlicher Bischof) bilden die Katholische Bischofskonferenz der Ukraine. Ihr steht ein Präsident – Erzbischof Metropolit von L'viv vor der zugleich das Oberhaupt der Römisch Katholischen Kirche in der Ukraine ist.

Jede Diözese ist in Dekanate unterteilt, die durch einen Ältesten Priester geleitet werden. Wenn benötigt, stehen einem Ältesten Priester ein oder mehrere Vikare zur Verfügung.

Die Römisch-Katholische Kirche in der Ukraine verfügt über eine große Anzahl von Klöstern, die jeweils ihre eigenen Statuten, Regeln und Regularien besitzen. Die verbreitetsten unter diesen sind unter den Männerklöstern: der Orden der Kleinen Brüder, der Orden der Kleinen Kapuzinerbrüder, die Salesianer, die Gemeinschaft des Katholischen Apostolats, der Orden der Unbefleckten Empfängnis unserer Jungfrau, die Dominikaner, die Redemptoristen und die Vincentianer. Unter den Frauenorden besonders zu erwähnen sind: die Töchter von Gottes Nächstenliebe, die Kongregation der Töchter des reinsten Herzens der gesegneten Jungfrau Maria, die Dominikanerinnen, die Ursulinen, die Schwesternkongregation der Dienerinnen der Jungfrau Maria, die Schwesternkongregation der Franziskanischen Dienerinnen vom Kreuz, die Schwesternkongregation der Unbefleckten Empfängnis der gesegneten Jungfrau Maria und die Schwesterkongregation der Ursulinen des gesegneten Herzens des Sterbens Jesu.

D. Protestantische Kirchen

Die Gesamtkrainische Union der Assoziation Evangelischer Baptisten (im Folgenden: Baptisten) ist das größte Mitglied der Europäischen Föderation der Baptisten und Teil der Baptistischen Weltallianz. Diese Organisation ist aus Baptistischen Kirchen aus 25 Regionen der Ukraine zusammen gesetzt. Hinzukamen – als die Ukraine ihre Unabhängigkeit erlangte – 5 Vereinigte Ukrainische Baptistische Kirchen aus der Diaspora (USA, Kanada, Australien, Argentinien und Paraguay), die ebenfalls beitraten. Die Union hat eine von der Basis aufsteigende Struktur: die Ortskirchen bilden regionale Verwaltungseinheiten, deren Repräsentanten bilden den Rat, die Mitglieder des Rates bilden den Direktorenvorstand und das Exekutivkomitee, dem der Präsident vorsitzt.

Die Gesamt-Ukrainische Union der Kirchen des Evangelischen Christlichen Glaubens der Pfingstler ist die zahlenmäßig stärkste und einflussreichste Gemeinschaft unter den verschiedenen Gruppen der Pfingstler in der Ukraine. Wie in vielen anderen Protestantischen Gemeinschaften werden auch hier die Vorsitzenden der Verwaltung, der Präsident und der Vizepräsident durch Kongresse gewählt.

Die Konferenz der Ukrainischen Union der Siebenten-Tags-Adventisten ist ein Teil der Euroasiatischen Einheit der Weltkonferenz der Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten. Die Ukrainische Union ist in acht regionale Konferenzen aufgeteilt. Alle fünf Jahre kommen die Delegierten der Gemeinden in der Ukraine zusammen, um den

Rat der Kirche zu wählen, der die Verwaltungshoheit inne hat. Diesem Rat sitzt ein Präsident vor, der durch Wahlen bestimmt wird.

4.3 Geistliche Berufe

Die Orthodoxen Kirchen und die Griechisch-Katholische Kirche weisen eine hierarchische Struktur auf. Den geistlichen Berufen kommt auf den verschiedenen Hierarchieebenen ein unterschiedlicher Grad an administrativer und spiritueller Autorität zu. Die wesentlichen Unterteilungen sind die folgenden: a) Bischofsamt (Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe), b) Klerus (Erzpriester und Priester), Archidiacone und Diakone c) Mönche (eingeschlossen Archimandriten¹¹ und Äbte und Nonnen (eingeschlossen Äbtissinnen), d) Kirchendiener (Psalmbeter, Küster) und e) Laien.

Für die katholische Kirche gelten die allgemeinen hierarchischen Strukturen. Die protestantischen Kirchen lehnen das allgemeine Priestertum. Gleichzeitig unterscheiden aber auch sie zwischen dem Dienst von Pastoren, Pfarrern, Diakonen, Predigern und (bei den Pfingstlern) Bischöfen.

4.4 Mitgliedschaftsrecht

Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht ist jeweils abhängig von den religiösen Dogmen, kirchlichen Normen, dem inneren Rechtssystem und den historischen Traditionen der einzelnen Religionsgemeinschaften. Auch die Kirchen mit ausgeprägter hierarchischer Struktur bemühen sich, die Laien aktiv in das kirchliche Leben einzubeziehen. So wurde im September 1998 eine spezielle Versammlung der Ukrainischen Griechisch Katholischen Kirche zu dem Thema "Der Platz und die Rolle der Laien in der Kirche" abgehalten. Dennoch ist es zu früh, von einem bedeutenden Fortschritt in diese Richtung zu sprechen. Die generelle Mitgliedschaft der Laien ist noch nicht in die praktische soziale Arbeit der Kirchen einbezogen, und zu einem gewissen Grade behindert dies die Fähigkeit der ukrainischen Gesellschaft, sich selbst zu organisieren und zu helfen.

4.5 Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften in Bezug auf Staat und Gesellschaft

Die Ukrainische Orthodoxe Kirche Moskauer Patriarchats entnimmt ihre wesentlichen Prinzipien für ihr Verhältnis zum Staat den "Grundlegungen des sozialen Konzeptes der Russischen Orthodoxen Kirche" (2000). Diese Grundlegungen verlangen, dass die Kirche die Prärogativen des Staates sich nicht zu eigen machen soll, ebenso wie der Staat sich nicht in die innerkirchlichen Angelegenheit einmischen soll, mit Ausnahme der Angelegenheiten, in denen ihr selbst Gesetzgebungskompetenz zukommt. Die Kirche erwartet vom Staat, dass dieser ihre kanonischen Normen und ihre Statuten achtet.

11 Ein zölibatär lebender Presbyter hohen Ranges, der dem Bischof assistiert oder zum Abt eines Klosters ernannt ist.

Das genannte Dokument hebt auch hervor, dass die Kirche loyal zum Staat steht. Für den Fall allerdings, dass die staatlichen Machthaber orthodoxe Giltubige zwingen sollten, an Aktionen teilzunehmen, die sich gegen göttliches Recht oder moralische Prinzipien richten oder an geistlich zerstörerischen Aktionen teilzunehmen, soll sich die Kirche weigern, den staatlichen Vorgaben Folge zu leisten. Wenn die kirchlichen Autoritäten der Überzeugung sind, dass es unmöglich ist, in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit dem Staat Folge zu leisten, so sollen sie nach gewissenhafter Prüfung die folgenden Schritte tun: 1. In einen direkten Dialog mit den Urhebern dieses Problems eintreten, 2. die Bürger aufrufen, die demokratischen Mechanismen zu gebrauchen, um die Gesetzgebung zu ändern oder den Staat zu veranlassen, seine Entscheidung zu überdenken, 3. die internationalen Institutionen anrufen und vor die Weltöffentlichkeit treten und an ihren friedlichen zivilen Widerstand zu appellieren.

Die unabhängigen Ukrainischen Orthodoxen Kirchen, namentlich die Ukrainische Orthodoxe Kirche Kiever Patriarchats und die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche, sind besondere Befürworter der Staatlichkeit und Souveränität der Ukraine, was sich auch darin ausdrückt, dass sie die Ukrainische Kultur und Sprache pflegen. In den Parlamentswahlen von 2002 wurde ein Priester der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche, Yu. Boiko, in das Parlament gewählt. 161 Orthodoxe und 15 Griechisch-Katholische Priester wurden in die regionalen oder örtlichen Räte gewählt (wie auch drei Pastoren der Baptisten und zwei Pastoren der Pfingstler).

Nach der Gesetzgebung der Griechisch-Katholischen Kirche der Ukraine haben die Hierarchen die Praxis wiederbelebt, Briefe an die Gläubigen zu verfassen, in welchen sie ihre Positionen gegenüber wichtigen Problemen des sozialen und politischen Lebens oder der Beziehungen zwischen Staat und Kirche darlegen. Unter diesen Briefen sind die folgenden besonders erwähnenswert: Die Bischöflichen Kommentare zu dem Prozess betreffend die Wahlen (betreffend die Parlamentswahlen von 1994, 1998 und 2002 und die Präsidentenwahlen von 1994 und 1999); das Schreiben zu sozialen Fragen (September 1999); das Schreiben zu der späten Zahlung von Löhnen (Oktober 2000); der Brief von Kardinal Lubomyr Husar's als Reaktion auf politische Probleme in der Ukraine "Erlaubt keine Anarchie" (März 2001). Am 28. September 2002 hat dieser einen offenen Brief an Ukrainische Politiker und Personen des öffentlichen Lebens versandt, in welchem er seine tiefe Betroffenheit über die angespannte Situation im sozialen und politischen Leben des Landes zum Ausdruck gebracht hat.

5. Schluss

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich ein neues System der Staat-Kirchen-Beziehungen in der Ukraine formiert. Dieses System entspricht den internationalen Rechtsakten, die die Ukraine mitunterzeichnet hat. Die gravierendsten Probleme in der Staat-Kirchen-Beziehung sind:

(a) Der mulilaterale Konflikt zwischen den Religionsgemeinschaften, der den Prozess der Harmonisierung der Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat erschwert.

(b) Das Fehlen der Entwicklung eines Mechanismus zur sorgfältigen Realisierung einer auf Gewissensfreiheit abzielenden Gesetzgebung (dieses Fehlen ist eine Konsequenz aus der unterentwickelten Gesetzeslage der Ukraine).

(c) Die Auseinandersetzungen um die Rückgabe Kirchengut, welches durch das Sowjet-Regime enteignet worden war.

Die Verfassung von 1996 hat das bestehende Staats-Kirchen-System gestärkt. Dennoch gibt es recht einflussreiche Kräfte in der Ukraine, die danach streben, die Grundsätze dieses Systems wieder umzukehren. Das Beispiel Russlands wird diese Tendenzen in der nächsten Zukunft wohl weiter unterstützen.

Die Probleme des Staat-Kirche-Verhältnisses in der Ukraine können nicht von den zahlreichen anderen existierenden sozialen und politischen Probleme getrennt gelöst werden. Deren Überwindung wird eng verbunden sein mit einer Kräftigung der Zivilgesellschaft und der Überwindung des Kommunistischen und Postkommunistischen Erbes.

6. Bibliographie

H. F. Biddulf, Religious Liberty and the Ukrainian State: Nationalism Versus Equal Protection, *Brigham Young Law Review*, 2. Aufl. 1995, 321-346.

B. R. Bociurkiw / J. W. Strong (Hg.), Religion and Atheism in the USSR and Eastern Europe, London 1975.

J. R. Gregory, Ukraine: Christians in Conflict, *First Things* Vol. 71, 1997, 24-27.

P. Herlihy, Crisis in Society and Religion in Ukraine, in: *Religion in Eastern Europe*, Vol. XIV, 4. Aufl. 1994, 1-13.

G. A. Hosking (Hg.), Church, Nation and State in Russia and Ukraine, New York 1991.

Kirchen im Übergang in freiheitliche Gesellschaften, Wien 1994.

T. Kis / L. Makaryk / R. Weretelnyk (Hg.), Towards a New Ukraine II. Meeting the Next Century, Ottawa 1999, 59-76.

A. Krawchuk, Religious Life in Ukraine: Continuity and Change, in: *Religion in Eastern Europe*, Vol. XVI, 3. Aufl. 1996, 16-26.

- T. Kuzio*, In Search of Unity and Autocephaly: Ukraine's Orthodox Churches, Religion, State, Society, Vol. 25, 4. Aufl. 1997, 393-414.
- T. Kuzio* (Hg.), Contemporary Ukraine. Dynamics of Post-Soviet Transformation, New York 1998.
- D. Little*, Ukraine: The Legacy of Intolerance, Washington D.C. 1991.
- A. J. Motyl*, Dilemmas of Independence: Ukraine after Totalitarianism, New York 1993.
- S. P. Ramet*, "Nihil obstat". Religion, Politics, and Social Changes in East-Central Europe and Russia, London 1998.
- S. K. Bataclen* (Hg.), Seeking God: The Recovery of Religious Identity in Orthodox Russia, Ukraine, and Georgia, Decalb 1993.
- J. M. Smith*, The Icon and the Tracts: A Restrained Renaissance of Religious Liberty in Ukraine / Brigham Young Law Review, 2. Aufl. 2000, 815-852.
- O. Subtelny*, Ukraine: A History, Toronto 2000.
- J. Sutton*, Traditions in New Freedom. Christianity and Higher Education in Russia and Ukraine Today, Nottingham.
- W. H. Svatos, Jr. Praeger* (Hg.), Politics and Religion in Central and Eastern Europe. Traditions and Transitions, London 1994.
- G. Weigel*, The Final Revolution: the Resistance of Church and the Collapse of Communism, New York and Oxford 1992.
- V. Yelenskij*, Kirche und Politik im posttotalitären Sozium: die Ukraine, in: Religion und Gesellschaft im postsowjetischen Raum, Würzburg 1996, 111-139.
- V. Yelensky / V. Perebenesjuk*, Die Neustrukturierung von Religion und Kirche in der posttotalitären Ukraine, in: Religiöser Wandel in den postkommunistischen Ländern Ost- und Mitteleuropas, Würzburg 1998, 479-500.
- V. Yelensky*, The Ukraine: Church and State in the Post-Communist Era, in: *I. Borowik*, (Hg.), Church-State Relations in Central and Eastern Europe, Cracow 1999, 136-152.
- V. Yelensky*, Religion und Kirchen in der Ukraine, Ost-West. Europäische Perspektiven 3, 2002, 266- 276.

V. Yelensky, Religion, Church, and State in the Post-Communist Era: The Case of Ukraine (with Special References to Orthodoxy and Human Rights Issues), in: Brigham Young University Law Review, 2. Aufl. 2002, 453-488.

O. Zinkewych / A. Sorokowski (Hg.), A Thousand Years of Christianity in Ukraine. New York / Baltimore / Toronto 1998.

(Übersetzung aus dem Englischen: Iris Döring)